# Hagel GbR **Christine & Tobias** Messenfeld 12 96250 Ebensfeld

# Errichtung eines Hähnchentierwohlstalles UVP-BERICHT gem. § 16 UVPG

Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt Lichtenfels, 12.08.2019 Landratsamt Herold

# Inhaltsverzeichnis

- 1. Beschreibung des Vorhabens
- 2. Beschreibung der Umwelt
- 3. Beschreibung der Umweltauswirkungen
- 3.1. Mensch, einschließlich der menschlicher Gesundheit
- 3.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 3.3. Teilschutzgut Pflanzen
- 3.4. Biologische Vielfalt
- 3.5. Fläche
- 3.6. Boden
- 3.7. Wasser
- 3.8. Klima und Luft
- 3.9. Landschaft
- 3.10. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Tabelle 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

4. Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Tabelle 2: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

- 5. Wechselwirkungen
- 6. Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen
- 7. Beschreibung der Methoden, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden
- 8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen
- 9. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

# 1. Beschreibung des Vorhabens

Die Hagel GbR, Ortsteil Messenfeld plant im Außenbereich eine Erweiterung des bereits bestehenden Hähnchenmaststalles durch einen Neubau eines Hähnchentierwohlstalles mit Kaltscharrraum und angrenzender Siloanlage.

Bei der Erweiterung handelt es sich um das Aufstocken der Tierzahl auf insgesamt 79.200 Hähnchen, welche auf beide Stallungen aufgeteilt werden. Die Aufzucht der Tiere geschieht unter einer tiergerechten Mastvariante. Dieses Konzept garantiert bessere Haltungsbedingungen für Masthähnchen. Darin festgelegt sind unter anderen strenge Tierschutzkriterien bezüglich Aufzucht und Fütterung gegenüber der gesetzlichen Regelungen für konventionelle Hähnchenmast im Standarthaltungsverfahren.

Dies geschieht z.B. durch einen angrenzenden Kaltscharrraum wo die Tiere die Möglichkeit haben sich in einem an den geschlossenen Stall angrenzenden Auslauf draußen frei zu bewegen. Dieser ist durch einen mit Einstreu bedeckten Betonboden und eine darüber befestigte Voliere geschützt. Zur Tierwohlerhaltung sowie zur Beschäftigung der Hähnchen werden unter anderem Picksteine und kleine Strohballen verwendet.

Die Ställe werden nach dem Rein-Raus-Prinzip bewirtschaftet. Es entsteht hierdurch ein 7 - 8 Wochen Rhythmus bei dem nach der Ausstallung die Ställe komplett entmistet und gereinigt werden. Der hierdurch anfallende Mist wird in eine bereits bestehende Mistlagerstätte zwischengelagert und entsprechend der Düngeverordnung fachgerecht und nach Vorschrift auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht.

# 2. Beschreibung der Umwelt

Das geplante Vorhaben liegt südöstlich von Messenfeld. Die Landschaft ist wellig und wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Äcker). In die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nur stellenweise Feldgehölze oder Gehölzstreifen eingestreut. Es befinden sich in Nähe der geplanten Stallung keine Biotope, Wasser oder Vogelschutzgebiete.

In der offenen Kulturlandschaft bestehen bereits vereinzelt landwirtschaftliche Hofstellen.

# 3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

# 3.1. Mensch, einschließlich der menschlicher Gesundheit

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es baubedingt zu einer Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Flächenentzug und Immissionsbelastung kommen. Durch die Baustellen wird die Attraktivität der betroffenen Bereiche aufgrund visueller Beeinträchtigungen gemindert. Die Auswirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion einzustufen.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Durch den Bau des Masthähnchenstalles werden Eingriffe in das Landschaftsbild bedingt. Da Erholungsnutzung und Landschaftsbild in einer historisch geprägten Kulturlandschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und sich nicht trennen lassen, stellen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gleichzeitig Auswirkungen auf die Erholungseignung des Landschaftsraumes dar.

Es ist jedoch festzuhalten, dass der Grad der Beeinträchtigung sehr stark vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig ist und daher nicht pauschalisiert werden kann. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet bereits an einen unmittelbar bestehenden Hähnchenstall angrenzt. Eine Zerschneidung des Landschaftsbildes wird durch die geplante Eingrünung vermieden.

# Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Einflüsse der Eingriffe in Natur und Landschaft beschränken sich nicht nur auf den Eingriffsbereich. Während der Nutzung der Anlage wirken vor allem die aus den Stallungen freigesetzten Emissionen (Geruch, Lärm, Staub-Bioaerosole und Ammoniak) auf die Umgebung ein. Daneben beeinflussen Verkehrsbewegungen durch An- und Abtransporte die Umwelt im Umfeld.

- Geruchsemissionen werden von den Stallungen und dem Befüllen der Anhänger mit dem Festmist ausgehen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Vorbelastung durch den benachbarten Hähnchenstall ist dennoch nur mit einen geringen Anstieg der Geruchsimmission zu rechnen. Zudem werden die Ställe nach jeden Mastdurchgang gründlich gereinigt, so dass keine kontinuierliche sondern eine gelegentliche Geruchswahrnehmung vorliegt.
- -Betriebsbedingte **Lärm**quellen im Stall sind die Motoren der Schnecken und Fütterungsanlagen bzw. die Ventilatoren in den Abluftschächten. Außerhalb der Stallungen ist eine geringe Lärmbelästigung zu erwarten. Grund hierfür ist, dass diese Techniken im geschlossenen Gebäude verbaut sind und somit der Lärm nach Außen nahezu Null beträgt. Lärmauswirkungen außerhalb des Stalls umfassen Fahrzeugbewegungen auf den Zufahrtswegen, das maschinelle Einblasen des Futters in die Silobehälter und die Aktivitäten bei der Verladung der Tiere. Fahrzeugbewegungen finden bei der Anlieferung von Futterstoffen, Einstreu, Gas und Küken sowie dem Abtransport der Schlachttiere und des Festmistes statt.
- -Staub und Bioaerosole Die Staubkonzentration wird durch die Aktivität der Tiere und Umweltfaktoren wie Ventilation, Fütterungspraxis, Einstreumaterial, Mist/Kot-Behandlung beeinflusst. Erhöhte Aktivität der Tiere, hohe Besatzdichten, verschüttetes Futter, schlechtes Einstreu-Material und niedrige Luftfeuchtigkeit der Gebäudeluft sind einige der Ursachen für Staubemissionen. Die Emission von Staub aus Geflügelställen lässt sich reduzieren durch
- die Wahl einer grob strukturierten Einstreu (z.B. Hobelspäne, Strohpellets)
- eine geringe Häufigkeit des Einstreuens
- eine möglichst seltene Bearbeitung des Kot-Einstreu-Gemisches und
- die Vernebelung von Wasser im Stall

Die Fracht an Mikroorganismen in der Luft von Geflügelställen kann durch folgende Maßnahmen gesenkt werden:

- Gewährleistung der größtmöglichen Sauberkeit und Hygiene in den Stallungen mit Nassreinigung (Hochdruckreiniger) nach jedem Durchgang und
- regelmäßige Desinfektion nach jedem Durchgang.
- In der Umgebung der Anlage sind Minderungen der Luftqualität durch die Zunahme der Ammoniakemissionen zu erwarten. Der Wind im Gebiet weht überwiegend aus nordwestlichen und süd- bis leicht westlichen Richtungen, Emissionen werden hauptsächlich in Richtung Südost bis Nord(nordwest) fortgetragen. Bei ungewöhnlichen Wetterlagen werden Ammoniakemissionen auch in andere Richtungen verweht.
- → Diese Belastungen müssen im Vorfeld errechnet, geprüft und eventuelle Anpassungen vorgenommen werden.

# Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen sowie der Maßnahmen zum Immissionsschutz (Lüftungsoptimierung) und zur Einbindung (Eingrünung) der Stallanlage in das Landschaftsbild ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des UVPG zu rechnen.

## 3.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

## Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf Tiere sind bei der Errichtung der Tierhaltungsanlage zeitlich begrenzt. Das Baugelände ist intensiv genutztes Ackerland, so dass bei Beginn der Baugeländefreimachung mit keiner Störung der Volgelfauna zu rechnen ist.

## Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Besondere faunistische Vorkommen sind im Eingriffsbereich nicht bekannt. Der Erhalt vorhandener Gehölze und die Anpflanzung neuer Hecken soll der Abschirmung bzw. Minimierung optischer Störfaktoren (Licht, Bewegung) für faunistische Vorkommen im Umfeld dienen. Nach aktueller Einschätzung werden Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Hähnchentransport, Futtermittel etc., ausgeschlossen.

# 3.3. Teilschutzgut Pflanzen

## Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell einen Eingriff in die Biotop- und Nutzungstypen dar, wobei sich das Konfliktpotenzial in erster Linie unmittelbar auf das Baufeld sowie die angrenzenden Bereiche beschränkt. Die Flächeninanspruchnahme wird in erster Linie durch die Tierhaltungsanlage selbst sowie durch die Zufahrten bedingt. Es kann hierbei zwischen einer temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme unterschieden werden. Teile der Zuwegungen sowie der Baustelleneinrichtungsflächen werden nach den Bautätigkeiten, wieder Rückgebaut und ihrer ursprünglichen Funktion wieder zugeführt. Temporäre Beeinträchtigungen, welche wiederhergestellt, bzw. umgestaltet werden, werden bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht berücksichtigt.

## Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb der Tierhaltungsanlage sind Emissionen verbunden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch das Ingenieurbüro Koch Fürstenfeldbruck eine Immissionstechnisches Gutachten erstellt. Demnach werden betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen nicht bedingt.

# Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Durch das Vorhaben bestehen ausschließlich direkte Auswirkung auf das Teilschutzgut Pflanzen. Es sind nur Biotop- und Nutzungstypen mit mittlerer bis geringer Bedeutung betroffen. Der Verlust von Biotop- und Nutzungstypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung wird als nicht erheblich eingestuft. Der mit dem Eingriff verbundene Wertverlust wird im Rahmen der Eingriffsregelung

berücksichtigt. Kumulierende Auswirkungen mit der bestehenden Tierhaltungsanlage werden hier ebenfalls berücksichtigt.

#### 3.4. Biologische Vielfalt

Schutzgebiete oder -objekte gem. Naturschutzgesetzgebung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung wird nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt gerechnet. Die vorhandene Baumreihe und die Einzelbäume entlang des bestehenden Stallgebäudes werden durch entsprechende Festsetzungen im Begrünungsplan verpflanzt und somit erhalten. Des weiteren wird ein langes Heckengehölz entlang des neuen Stallgebäudes gepflanzt.

#### 3.5. Fläche

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

# Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 4,54 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 4.152 m² (Stallgebäude inkl. Silofläch 3767 m² + 385 m² Vorplatz) ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hecken zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 5.552 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund des relativ geringen Eingriffsumfangs als nicht erheblich eingestuft.

#### 3.6. Boden

#### Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie dieser verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen

Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege werden soweit möglich vorhandene Wege genutzt. Dennoch liegt hier eine Beeinträchtigung des natürlichen Bodenaufbaus bzw. der natürlichen Bodenfunktionen vor. Da hiervon jedoch in erster Linie bereits anthropogen überprägte landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind, sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Ein Großteil dieser Baustellenflächen wird zudem nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und rekultiviert. Zudem besteht während der Bauphase das Risiko des Eintrags von Bau- und Bauhilfsstoffen, Treibstoff, Öl

und Schmiermittel in den Boden. Eine Minimierung kann durch die Verwendung schadstofffreier bzw. -armer Baustoffe sowie durch Biokraftstoffe und Bioschmiermittel erreicht werden.

# Anlagebedingte Auswirkungen

Mit Umsetzung der Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 4.152 m² neuversiegelt. Dies führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden. Im Plangebiet kommt der Bodentyp "Parabraunerde" vor. Es ist festzuhalten, dass dieser Bodentyp bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen unterworfen ist. Weiterhin ist festzuhalten, dass sich die kulturhistorische Bedeutung des Bodens u.a. auch aus seiner Archivfunktion ergibt. Dieser wird in der Form Rechnung getragen, dass bei anstehenden Erd- und Tiefbauarbeiten ein besonderes Augenmerk auf etwaige archäologische Bodenfunde zu richten ist. Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden multifunktional über die biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden kann und nach Umsetzung dieser Maßnahmen somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben.

# Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

# Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Aufgrund der Honorierung des anstehenden schutzwürdigen Bodens, der vorhandenen Vorbelastungen (landwirtschaftliche Nutzung), der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch Vollversiegelung sowie der überwiegenden Teilversiegelung der Baustelleneinrichtungsflächen werden die entstehenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht als erheblich eingestuft. Die Funktionsverluste, welche mit dem Vorhaben verbunden sind, werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt und kompensiert. Kumulierende Wirkungen sind für das Schutzgut Boden nicht anzunehmen.

#### 3.7. Wasser

# Baubedingte Auswirkungen

Durch baubedingte Auswirkungen kann es zu Schadstoffeinträgen sowie zu einer Veränderung des Wasserhaushalts kommen. Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen ist jedoch nicht von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers auszugehen.

## Anlagebedingte Auswirkungen

Die Versiegelung des Bodens führt zum Verlust von Infiltrationsraum. Hiervon sind jedoch keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung betroffen. Im Umfeld des Plangebietes sind großflächige, bislang unversiegelte Flächen vorhanden, die als versickerungsaktive Flächen fungieren. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zunächst zu prüfen, ob eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Ansonsten ist eine Ableitung in die Vorflut mit vorheriger Rückhaltung des Oberflächenwassers vorzunehmen. Hinsichtlich des Teilschutzgutes Grundwasser kann festgehalten werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.Beeinträchtigungen von Oberflächengewässer, von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten werden nicht bedingt.

## Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage auf das Schutzgut Wasser werden nicht bedingt.

# Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG durch die geplante Tierhaltungsanlage zu rechnen. Kumulierende Auswirkungen mit dem bereits bestehenden Masthähnchenstall sind aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

#### 3.8. Klima und Luft

Mit der vorliegenden Planung wird die Kaltluftproduktion kaum eingeschränkt, da das Plangebiet in einem landwirtschaftlich geprägten Raum mit großen kaltluftproduzierenden Freiflächen liegt. Wald- oder Gehölzbestände von klimatisch relevanter Größe sind von der vorliegenden Planung ebenfalls nicht betroffen.

# Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Durch das geplante Vorhaben sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ebenso wenig sind kumulierende Wirkungen mit der bereits bestehenden Anlage zur erwarten.

#### 3.9. Landschaft

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

# Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung bedingt die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Ackerflächen. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. landschaftsbildprägende Strukturelemente besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Zudem besteht eine Vorbelastung

durch einen bereits bestehenden Masthähnchenstall unmittelbar angrenzend. Zur Eingliederung in die umgebende Landschaft ist eine Eingrünung des geplanten und des bestehenden Masthähnchenstalls in Form einer strauchartigen, mehrreihigen Anpflanzung durch heimische Gehölze vorgesehen.

## Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild kommt. Hinsichtlich einer möglichen Zusammenwirkung mit der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage ist festzuhalten, dass in der Zusammenschau von bestehendem und geplantem Masthähnchenstall auch im Hinblick auf eine geplante Umpflanzung/Eingrünung kumulierende nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich zu werten sind.

# 3.10. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der geringen Archivfunktion der Parabraunerde ist dennoch bei anstehenden Erd- und Tiefbauarbeiten ein besonderes Augenmerk auf etwaige archäologische Bodenfunde zu richten. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu rechnen. Als Sachgut ist im Plangebiet eine bestehende Stallanlage vorhanden, die von der Planung jedoch nicht unmittelbar betroffen ist. Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

# Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Insgesamt betrachtet, kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Sinne des UVPG auf das Schutzgut kommt. Kumulierende Wirkungen mit der bestehenden Tierhaltungsanlage sind nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium	
4. Unzulässigkeits- bereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.	
3. Zulässigkeits- grenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden über-schritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt,	
(optionale Un- tergliederung	die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Grün überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. an anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß	

	erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.	
2. Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.	
1. Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.	
0. belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.	
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.	

# 4. Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 2 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlager gem. § 25 UVPG.

Tabelle 2: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem Tabelle 1)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Mensch: Lärm, Staubentwicklung, eingeschränkte Nutzbarkeit von Wegen sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.	1	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung sowie zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<b>Mensch:</b> Mit dem Betrieb der Tierhaltungsanlage sind	1	Vom Ingenieurbüro Koch Fürstenfeldbruck wurde eine immissionsschutztechnische

Emissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub, Bioaerosole) zu erwarten.		Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation sowie der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration, Staub, Bioaerosole und Stickstoffdeposition bezüglich des geplanten Masthähnchenstalls durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass an keinem der untersuchten Immissionsstandorte (Wohnhäuser, Waldflächen) unzulässige, bzw. relevante Mehrbelastungen in Form von Geruchsund Ammoniak- / Stickstoffimmisionen auftreten. Mit Blick auf landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist zudem festzuhalten, dass das Plangebiet im Umfeld durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist und Geruchimmissionen, welche sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, ortsüblich und hinzunehmen sind.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme.	1	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und stellt nach § 14 BnatSchG einen Eingiff dar, der durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: baubedingte Auswirkungen (z.B. akustische und optische Störreize).	1	Baubedingte Auswirkungen auf Tiere sind während der Bautätigkeiten zeitlich begrenzt und mit Blick auf die potenziellen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Ammoniak-Immissionen).	1	Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung wird mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet.
Fläche: anlagebedingter, dauerhafter Flächenverlust	1	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt öko- logische Funktionen erfüllen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

Fläche: baubedingter, temporärer Flächenverlust durch Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege	1	Diese Flächen werden nicht vollversiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die temporären Versiegelungen wieder zurückgebaut und die Flächen werden rekultiviert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.
<b>Boden:</b> Bodenversiegelung und -überbauung	1	Es handelt sich um einen Eingriff im Sinne von § 14 BnatSchG, welche aber im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird.
Boden: Teilweise Überplanung des schutzwürdigen anthropogenen Bodentyps "Parabraunerde"	1	Die vorliegende Parabraunerde ist bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen unterworfen. Weiterhin ist festzuhalten, dass sich die kulturhistorische Bedeutung des Bodens u.a. auch aus seiner Archivfunktion ergibt. Dieser wird in der Form Rechnung getragen, dass bei anstehenden Erd- und Tiefbauarbeiten ein besonderes Augenmerk auf etwaige archäologische Bodenfunde zu richten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
<b>Boden:</b> Temporäre Inanspruchnahme von Boden durch Baustelleneinrichtungsflächen	1	Temporäre Beeinträchtigung durch die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen (Lagerflächen, temporäre Zuwegungen, etc.). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese temporären Flächen zurückgebaut und rekultiviert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.
<b>Boden:</b> Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen, Eintrag von Bau- oder Betriebsstoffen	1	Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
Wasser: Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel und Baustoffen.	1	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Wasser: mögliche Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung	1	Die versiegelten Bereiche gehen dauerhaft für die Grundwasserneubildung verloren. Hiervon sind jedoch keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung betroffen.

Landschaft: temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während der Bauphase durch Baustelleneinrichtung sowie Baufahrzeuge und -geräte (z.B. Kräne)	1	Aufgrund der zeitlichen Beschränkung sind baubedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
Landschaft: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Überprägung durch ein technisches Bauwerk		Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. landschaftsbildprägende Strukturelemente besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Zudem besteht eine Vorbelastung durch einen bereits bestehenden Masthähnchenstall unmittelbar angrenzend. Zur Eingliederung in die umgebende Landschaft ist eine Eingrünung des geplanten und des bestehenden Masthähnchenstalls in Form einer strauchartigen, mehrreihigen Anpflanzung durch heimische Gehölze vorgesehen.

# 5. Wechselwirkungen

Unter dem Begriff "Wechselwirkungen" versteht man überwiegend die ökosystemaren Wirkungsketten und -netze zwischen und innerhalb der jeweiligen Schutzgüter. Diese Wirkungsketten sind sehr komplex und vielfältig. Eine hinreichend genaue Erfassung ist daher ohne umfangreiche wissenschaftliche Spezialuntersuchungen bzw. -auswertungen nicht möglich. Vor allem aber lassen sich die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander schwer bzw. gar nicht in Zahlen fassen und bewerten. Ziel des vorliegenden UVP-Berichtes ist nicht, alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Es sollen Bereiche herausgestellt werden, die in einer sehr starken gegenseitigen Abhängigkeit stehen und in welchen vorhabenbezogenen Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Die zwischen abiotischen und biotischen Schutzgütern bestehenden Verflechtungen sowie die zwischen diesen bestehenden Wechselwirkungen sind aus den zuvor erfolgten Einzelbewertungen abzuleiten. Die vorgesehene Überbauung von Boden auf den Vorhabenflächen führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Durch die dauerhafte Vollversiegelung erhöht sich der Oberflächenabfluss und gleichzeitig wird eine Versickerung auf diesen Flächen unterbunden. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der vollversiegelten Flächen, der möglichen Versickerung im direkten Umfeld der geplanten Anlagen sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die sich verstärkenden Wechselwirkungen zu erwarten. Des Weiteren bedingt die Überbauung von Boden auch negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, da Lebensräume zerstört werden. Da hier jedoch lediglich Biotop- und Nutzungstypen geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen sind, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen.

# 6. Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich eine Risikoabschätzung bezüglich

möglicher, das Vorhaben betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Durch den Betrieb der Anlage fällt Hähnchenmist an. Dieser wird zu Düngezwecken auf die für den Betrieb zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Im Zuge des Umgangs und der Lagerung von Hähnchenmist als wassergefährdenden Stoff im Sinne des WHG können Unfälle nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind jedoch als unwahrscheinlich anzusehen. Darüber hinaus erfordert das vorliegende Vorhaben keine Lagerung, den Umgang, die Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen im Sinne des ChemG bzw. der GefStoffV oder sonstigen Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen. Durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage kommen keine Technologien zum Einsatz, welche ein Unfallrisiko bergen.

# 7. Beschreibung der Methoden, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens wurden weiterhin integrativ im Rahmen der Schutzgüter/Teilschutzgüter "Tiere" und "Menschen, menschliche Gesundheit" vorliegenden nach den aktuellen Vorschriften ermittelt. Die Bewertung der weiteren Schutzgüter hat nach aktuellen Erkenntnissen, Wissensstand, sowie der jeweiligen landschaftlichen Gegebenheit zu erfolgen. Die Prognoseunsicherheiten wurden durch die detailliert vorliegenden, spezifischen Informationsgüter auf ein Minimum reduziert. Bei der Bearbeitung sind ansonsten keine grundsätzlichen Schwierigkeiten aufgetreten.

# 8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch das Bundesnaturschutzgesetz wird der Träger eines Vorhabens zur größtmöglichen Schonung aller Ressourcen verpflichtet. Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden sowie nicht vermeidbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind so gering wie möglich zu halten. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Auswirkungen zunächst so weit wie möglich zu reduzieren. Auswirkungen die nicht vermeidbar sind, sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die vorliegende Planung sieht die Errichtung eines Masthähnchenstalles an besagtem Standort vor. Die Baumaßnahme schließt an einen bereits bestehenden Masthähnchenstall an. Die verkehrliche Erschließung ist durch die vorrangige Anfahrt über die B4 gegeben. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bei vorliegender Planung soweit es die Zielsetzung zulässt berücksichtigt worden. Die mit Umsetzung der Planung mögliche Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß begrenzt worden. Die Eingrünung und Abschirmung des Stallgebäudes wird über eine Pflanzbindung festgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt.

# Tabelle 3. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutz / Vermeidungsmaßnahmen Immissionen, Boden, Landschaftsbild, Fauna und Artenschutz

V1	Schutz des Bodens und Grundwassers vor Schadstoffeinträgen
V2	Eingrünung der Tierhaltungsanlage zur besseren Einbindung in die Landschaft
V3	Begrenzung Stallplätze
V4	Ableithöhe des neuen Masthähnchenstalles
V5	Abluftgeschwindigkeit des neuen Masthähnchenstalles
V6	Ableithöhe des bestehenden Masthähnchenstalles
V7	Abluftgeschwindigkeit des bestehenden Masthähnchenstalles
V8	Erhalt angrenzender Gehölze
V9	Temporäre Flächeninanspruchnahme eingrenzen

# V1 Schutz des Bodens und Grundwassers vor Schadstoffeinträgen

Im Rahmen des Baubetriebs kann es durch die eingesetzten Baustellenfahrzeuge und Maschinen zu Einträgen wassergefährdender Stoffe kommen. Daher sind nur ordnungsgemäß gewartete Baufahrzeuge bzw. -maschinen einzusetzen. Die Wartung, Reinigung sowie Betankung der eingesetzten Fahrzeuge ist nur auf geeigneten und gesicherten Flächen zulässig.

# V2 Eingrünung der Tierhaltungsanlage

Zur Eingrünung und Abschirmung des Stallgebäudes werden Sichtschutzpflanzungen durchgeführt. Diese sind nördlich, östlich der geplanten Stallanlage vorgesehen. Geplant ist eine mehrreihige Pflanzung von heimischen, strauchartigen Gehölzen. Zudem werden die im Bereich der vorhandenen Stallanlage bestehenden Gehölzstrukturen gesichert/erhalten. Diese dienen ebenfalls der Eingrünung und Einpassung in die umgebende Landschaft.

# Emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen

V3 Die Tierzahl im neu geplanten Stall wurde auf 47600 Masthähnchen begrenzt

V4 Die Abluft des geplanten Masthähnchenstalles wird über Abluftschornsteine abgeleitet, deren Ableithöhe beträgt mind. 10 Meter über Erdgleiche und 3 Meter über First.

V5 Die Abluft des geplanten Masthähnchenstalles wird unter Berücksichtigung des dynamischen Impulses der Abgasfahne abgeleitet (die Abluftgeschwindigkeit beträgt zu jeder Stunde 10 m/s).

V6 Die Abluft des bestehenden Masthähnchenstalles wird über Abluftschornsteine abgeleitet, deren Ableithöhe beträgt mind. 10 Meter über Erdgleiche und 3 Meter über First.

V7 Die Abluft des bestehenden Masthähnchenstalles wird unter Berücksichtigung des dynamischen Impulses der Abgasfahne abgeleitet (die Abluftgeschwindigkeit beträgt zu jeder Stunde 9 m/s)

V8 Die an die bestehende Stallanlage angrenzenden Gehölzstruktur wird versetzt und hierdurch erhalten. Die Gehölze dienen zum einen der Eingliederung der Stallanlage in die Landschaft und besitzen zum anderen eine abschirmende Wirkung (Sichtschutz).

V9 Um die Eingriffsauswirkungen auf Vegetation, Fauna, Boden und Grundwasser zu minimieren,

sind für die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen für den Naturschutz geringwertige Bereiche zu nutzen. Der Flächenverbrauch ist möglichst gering zu halten.

## Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Mit der vorliegenden Planung ist die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemeinde Ebensfeld, Gemarkung Messenfeld beabsichtigt. In der Begründung sind eine Vielzahl von Punkten aufgeführt, die für diesen Standort im Gemeindegebiet der Gemeinde sprechen. So besteht an dem Standort bereits ein Hähnchenmaststall des Vorhabenträgers. Des Weiteren ist durch die Anbindung über die B4 eine verkehrsgünstige Lage gegeben. Die Planung ist in Bezug auf Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft soweit optimiert worden, wie es die grundlegenden Zielsetzungen zulassen. Weitere Alternativen wurden nicht untersucht.

# 9. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Planungsgegenstand ist der Bau eines Masthähnchenstalles in der Gemarkung Messenfeld. Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Plangebiet besteht bereits ein Hähnchenmaststall des Vorhabenträgers. Mit Umsetzung der Planung wird innerhalb des Plangebietes ein Bereich von etwa 4.152 m² neu Versiegelt. Dies führt zum Verlust ackerbaulicher Nutzflächen sowie der natürlichen Bodenfunktionen. Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung, Schutzgebiete oder -objekte gem. Naturschutzgesetzgebung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Durch die vorgesehene Eingrünung des geplanten Hähnchenmaststalles wird eine Einbindung in die umgebende Landschaft erreicht, was zu einer Verminderung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt. Von der vorliegenden Planung ist u.a. der Bodentyp "Parabraunerde" und somit ein für die Region üblicher Boden betroffen. Spezielle Funktionen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft liegen nicht vor. Für das Vorhaben ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen. Der Träger des Vorhabens legt dazu gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Zu den Antragsunterlagen gehört neben dem **UVP-Bericht** Immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation, der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration, Staub, Bioaerosole und Stickstoffdeposition (Gutachter Koch). Der vorliegende Bericht nimmt Bezug auf diese Unterlagen. Laut Gutachten Koch ist diesbezüglich ein Bau aufgrund des größeren Abstandes zu Wohnbebauungen möglich. Mit dem Vorhaben sind Umweltauswirkungen verbunden. Aufgrund der unvermeidbaren Flächeninanspruchnahme und Biotoptypenverluste sind die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen betroffen. Diese Eingriffe werden bestmöglich z. B. durch Anlegen eines großen Heckenabschnittes kompensiert. Die mit dem Bau der Tierhaltungsanlage verbundene Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser wirkt sich zudem auf das Schutzgut Wasser aus. Für dessen Rückhaltung ist ein bereits bestehendes Rückhaltebecken vorgesehen.